

Anlage 6

**zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

zur 1. Fortschreibung
Flächennutzungsplan Gemeinde Doberschütz

1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von folgenden Trägern wesentliche umweltbezogene Hinweise gegeben:

- Landratsamt Nordsachsen/Landratsamt Delitzsch
- Regierungspräsidium Leipzig
- Regionaler Planungsverband Westsachsen
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie
- Verein Dübener Heide e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Anglerverband Sachsen e.V.

Folgende wesentliche Hinweise wurden gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den Flächennutzungsplan **eingearbeitet** wurden:

Hinweis (RP Leipzig/LD Leipzig)

Zu **Waldflächen** ist ein **Abstand von 200 m** einzuhalten (Ziel 11.2.4 Regionalplan Westsachsen, 2008).

Berücksichtigung

Die Landesdirektion Leipzig hat als höhere Raumordnungsbehörde auf Antrag der Gemeindeverwaltung Doberschütz vom 17.07.2008 für das Vorhaben „Energiepark Rote Jahne – 1.Änderung“ auf der Grundlage des § 17 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14.12.2001 (SächsLPIG) ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt.

Zu prüfen war, ob unter raumordnerischen Gesichtspunkten, bei Wahrung der Grundzüge der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplante Erweiterung des „Energiepark Rote Jahne“, abweichend vom Ziel 11.2.4 des Regionalplanes Westsachsen, zugelassen werden kann.

Im Ergebnis des am 13.08.2008 eingeleiteten Zielabweichungsverfahrens nach § 17 SächsLPIG wird folgendes festgestellt:

Eine Abweichung von der raumordnerischen Zielstellung 11.2.4 (Regionalplan Westsachsen), die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Abstand von weniger als 200 m zum Waldrand für unzulässig erklärt, kann hinsichtlich der von der Gemeinde Doberschütz geplanten Erweiterung des bestehenden (Solar-)Energieparks „Rote Jahne“ zugelassen werden, sofern die Planung dahingehend geändert wird, dass gewährleistet wird, dass ein Mindestabstand von 25 m zum Waldrand von jeglicher Bebauung freigehalten wird.“ (Landesdirektion Leipzig, 10.11.2008, AZ: 37-2431.31/29344/07 (SOL 19)).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ wurde daran angepasst. Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ angepasst.

Hinweis (RP Leipzig/LD Leipzig)

Das Plangebiet ist im Regionalplan Westsachsen als Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft ausgewiesen (Karte 11, Raumnutzung in Verbindung mit dem Plankapitel 4.4.1 des Regionalplanes Westsachsen). Das bedeutet, dass den Belangen von Natur- und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete für „Natur und Landschaft“ sollen Flächen für die Schaffung ökologischer Verbundsysteme sichern. Die angestrebte Nutzung der Flächen für die Errichtung von Solarfeldern kann dieser Zielstellung kaum Rechnung tragen. Zwar wird der Boden entsprechend der vorliegenden Planungsabsicht nur geringfügig versiegelt, aber durch die industriell geprägte Überbauung der Flächen wird das naturräumliche Potential erheblich gemindert. Die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundenen Eingriffe in die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten (Grundsatz G 11.3, LEP). Andererseits sprechen für das Vorhaben auch eine Reihe anderer Aspekte. So unterliegt das Gebiet durch den in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Solarpark bereits einer industriellen Vorbelastung. Die Bodenwertzahlen sind mit Werten um 30 als eher gering einzuschätzen.

Eine sorgfältige **Abwägung der genannten konkurrierenden Nutzungen** ist erforderlich.

Berücksichtigung

In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sind den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Auf den Flächen des Vorhabens konkurrieren wirtschaftliche Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Energiegewinnung) mit den Belangen von Natur und Landschaft. Da die Solarkollektoren nur aufgeständert werden und es zu keiner Versiegelung kommt, bleibt darunter der Boden mit seinem Bewuchs erhalten. Die Funktionen der Fläche im Naturhaushalt bleiben erhalten. Die Fläche dient weiterhin als Lebensraum für Flora und Fauna. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die vorgesehene Eingrünung kompensiert. Durch die gewählte Art der Aufständigung kann die Fläche für beide konkurrierenden Belange (Energieerzeugung sowie Natur und Landschaft) gleichzeitig zur Verfügung stehen. Zudem handelt es sich bei Solarenergie um eine regenerative Energieform.

Durch den Erhalt der biotischen Funktionen auf der Fläche bleibt diese Bestandteil des ökologischen Verbundsystems. Durch den Zaun wird die Fläche der Solarkollektoren lediglich für Größsäuger unzugänglich. Dadurch werden jedoch gleichzeitig natürliche Feinde der Brutvögel innerhalb des Zauns ferngehalten.

Des Weiteren wurde die Planung inzwischen angepasst und auf weniger wertvolle Fläche verschoben. In der Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung vom 16.06.2008, AZ: 61/Krö/06029-2008 kommt die UNB nunmehr zu folgendem Schluss:

„Dem Ergebnis der Prüfung des im Mai 2008 überarbeiteten Umweltberichts durch den Umweltfachbereich Naturschutz des RP Leipzig wird durch die UNB gefolgt und erteilt den eingereichten Unterlagen mit nachfolgenden Hinweisen das Einvernehmen.“

„Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf alle geäußerten Bedenken eingegangen und der Umweltbericht entsprechend überarbeitet wurde.“

Die Belange von Natur und Landschaft wurden trotz der Nutzung der Fläche zur Solarenergieerzeugung somit in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ angepasst.

Hinweis (LRA Delitzsch/LRA Nordsachsen)

Es werden im Wesentlichen **geschützte Biotope** beansprucht (Trocken- und Halbtrockenrasen, magere Frischwiese). Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der nach § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope dar und ist verboten. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind im Umfang und Inhalt nicht geeignet, den großflächigen Eingriff auszugleichen.

Berücksichtigung

Die Planung wurde entsprechend den Forderungen der UNB angepasst.

In der Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ vom 16.06.2008, AZ: 61/Krö/06029-2008 erteilt die UNB unter Berücksichtigung.

Hinweis (RP Leipzig/LD Leipzig)

Gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des FNP **aus naturschutzfachlichen Gründen Bedenken**.

Auf Flächen zum Schutz nach § 26 SächsNatSchG wird ein weiteres, eigenständiges Vorhaben geplant (Errichtung Solarmodule). Damit werden die Genehmigungsgrundlagen für den ersten Bauabschnitt nachträglich in Frage gestellt.

Berücksichtigung

Die Planung wurde entsprechend den Forderungen der UNB und der LDL angepasst.

In der Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung vom 16.06.2008, AZ: 6.2.3.3-2511.40-74080 erteilt das RP Leipzig unter Berücksichtigung seiner Hinweise seine Einvernehmen.

Hinweis (RP Leipzig/LD Leipzig)

Die Änderung des FNP erfordert in diesem Bereich eine **Ausgliederung** der Fläche aus dem **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dübener Heide“**.

Berücksichtigung

Gemäß Abstimmung mit dem LRA Delitzsch am 25.09.2007 ist nach derzeitigem Kenntnisstand und entsprechend der derzeitigen Gesetzes- und Erlasslage für die Genehmigungsfähigkeit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans eine Ausgliederung nicht erforderlich.

Hinweis (LRA NOS, RPV Westsachsen)

Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des für den FNP zu erstellenden Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB die Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (**Standortalternativen**) ermittelt und bewertet werden. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-Freiflächenanlagen ist eine sorgfältige Standortwahl, die mit der FNP-Änderung nachvollziehbar zu belegen ist.

Berücksichtigung

Die Standortalternativen wurden im Punkt 2 des Umweltberichts geprüft.

Hinweis (LRA NOS)

Das Landratsamt verweist darauf, dass der „Energiepark Rote Jahne“ zur archäologisch relevanten Besiedlungseinheit des Heidegebietes mit **hoher archäologischer Funddichte**.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Hinweis (LRA NOS)

Das Landratsamt verweist auf **potenzielle Munitionsfunde** im „Energiepark Rote Jahne“ hin.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Hinweis (LRA NOS)

Das Landratsamt verweist auf eine **Altlablagerung** und ein **Altstandort**, die im Altlastenkataster des Landkreises Nordsachsen aufgeführt sind, im Bereich des „Energieparks Rote Jahne“ hin.

Berücksichtigung

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

